

Vorlage-Nr. 14/2533

öffentlich

Datum: 13.03.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Frau Glücks

Schulausschuss	13.04.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	17.04.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage 14/2533 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des
LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Aktionsplanes für
Gleichstellung, Familienfreundlichkeit und Gender Mainstreaming.

ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	425.260 €	Aufwendungen:	425.260 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Einzahlungen:	425.260 €	Auszahlungen:	425.260 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			rd. 130.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Erweiterungsvorhaben der Inklusionsbetriebe

- Dussmann Service Deutschland GmbH
- Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH
- Integra Solingen gGmbH

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 320.000 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 105.260 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 16 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/ 2533

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite	3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite	3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite	3
2. Einleitung	Seite	4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite	4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite	5
3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben		
3.1. Dussmann Service Deutschland GmbH	Seite	6
3.2. Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Seite	9
3.3. Integra Solingen gGmbH	Seite	12
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX	

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
Dussmann Service Deutschland GmbH	Brühl	Gastronomie, Catering	3	60.000 €
Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	12	240.000 €
Integra Solingen gGmbH	Solingen	Gastronomie	1	20.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			16	320.000 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Integrationsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis von Vollzeitstellen. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 215 SGB IX

	ab 04.2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsplätze	16	16	16	16	16
Zuschüsse § 217 SGB IX	30.240	40.320	40.320	40.320	40.320
Zuschüsse § 27 SchwbAV	75.020	91.066	92.887	94.745	96.640
Zuschüsse gesamt	105.260	131.386	133.207	135.065	136.960

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Integrationsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 134 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.100 Arbeitsplätzen, davon 1.704 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. § 215 SGB IX n. F. durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 Prozent angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX n. F. werden Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2018

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Schnitt-Gut gGmbH	Neuss	Garten- und Landschaftsbau	2	Soz 14/2432
Universitätsklinikum Köln Reinigungs GmbH	Köln	Gebäudereinigung	6	
LF-Werkstätten gGmbH	Aachen	Garten- und Landschaftsbau, Hausmeisterservice	3	
GaLa Service Rhein-Erft In- klusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten- und Landschaftsbau	3	
Alexianer MoVeKo gGmbH	Köln	Logistikdienstleistungen	20	Soz 14/2533
Dussmann Service Deutschland GmbH	Brühl	Gastronomie, Catering	3	
Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH	Mönchengladbach	Wäscherei	12	
Integra Solingen gGmbH	Solingen	Gastronomie	1	
Bewilligungen im Jahr 2018 gesamt			50	

3. Erweiterung bestehender Inklusionsbetriebe

3.1. Dussmann Service Deutschland GmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die Dussmann Service Deutschland GmbH ist ein in Berlin ansässiges, auf Facility-Management spezialisiertes Dienstleistungsunternehmen mit bundesweit 18 Niederlassungen und rd. 28.000 Beschäftigten. Das Unternehmen hat die Kantine in der Zentralverwaltung des Landschaftsverbands Rheinland bis zum Pächterwechsel Ende des Jahres 2013 als Inklusionsbetrieb geführt und betreibt aufgrund der positiven Erfahrungen seit dem Jahr 2016 in der Kantine im LanxessTower in Köln-Deutz eine Inklusionsabteilung. Zukünftig soll auch in der im August 2017 von der Dussmann Service Deutschland GmbH übernommenen Kantine an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe eingerichtet werden. Für die Schaffung dieser Arbeitsplätze beantragt das Unternehmen einen Investitionszuschuss gem. §§ 215 ff. SGB IX von 60.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2. Die Dussmann Service Deutschland GmbH

Die Dussmann Service Deutschland GmbH ist mit bundesweit rd. 28.000 Beschäftigten einer der führenden Anbieter im Facility-Management. Das Unternehmen plant die Einrichtung einer Inklusionsabteilung an der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung in Brühl, dort betreibt die Dussmann Service Deutschland GmbH seit August 2017 Mensa, Cafeteria und Veranstaltungsservice für ca. 1.400 Studierende und 150 Hochschulbeschäftigte, derzeit sind dort 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig. Es ist geplant, den Catering-, Veranstaltungs- und Konferenzservice auch für externe Kunden im Raum Brühl zu öffnen und in diesem Bereich eine Inklusionsabteilung mit drei Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe zu schaffen.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX sollen im Bereich der Helfer- und Anlernertätigkeiten angesiedelt sein. Es werden Arbeiten wie Speisetransport, Hol- und Bringdienste, die Bestückung von Buffets sowie Spültätigkeiten zu verrichten sein. Die Arbeitsplätze sind als Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Tarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes (DEHOGA). Die arbeitsbegleitende Betreuung soll durch den im Umgang mit Personen der Zielgruppe langjährig erfahrenen Betriebsleiter sichergestellt werden.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit der Inklusionsabteilung

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung einer Inklusionsabteilung gem. §§ 215 ff. SGB IX hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 29.01.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Lage ist zu sagen, dass die in 17 Ländern tätige Dussmann Group im Geschäftsjahr 2016 mit knapp 60.000 Beschäftigten mit einem deutlichen Jahresüberschuss abschließen konnte. Insgesamt kann die Ertrags-, Finanz- und Vermögenssituation der Dussmann Group als günstig bewertet werden.

Die wirtschaftliche Entwicklung am Standort Brühl kann fünf Monate nach Betriebsaufnahme auf Basis der Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit als zufriedenstellend bezeichnet werden. Trotz außergewöhnlicher Belastungen durch notwendige Erstausstattungen wurde in 2017 nur ein leicht negatives Betriebsergebnis erzielt und die Entwicklung zum Jahresende deutet darauf hin, dass Potenziale zur Umsatz- und Ertragssteigerung vorhanden sind. Die derzeitigen Kundenzahlen zeigen, dass es der Dussmann Service Deutschland GmbH gelungen ist, die Beschäftigten und Studierenden mit dem Verpflegungsangebot anzusprechen. Es ist davon auszugehen, dass zukünftig ausreichende Deckungsbeiträge erwirtschaftet werden können.

Derzeit werden Cateringleistungen nur für hausinterne Konferenzen und Veranstaltungen angeboten. Nun ist vorgesehen, den Party- und Konferenzservice weiter auszubauen und auch extern Catering bei Veranstaltungen und Mittagsverpflegung für Unternehmen sowie öffentliche und soziale Einrichtungen im Radius von 20 bis 30 Kilometer anzubieten. (...)

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass im Außer-Haus-Markt in 2016 ein Umsatzplus erzielt wurde, von der positiven Umsatzentwicklung profitierte vor allem die Arbeits- und Ausbildungsplatzverpflegung. Für das Jahr 2018 wird ein erneuter Zuwachs und weiterhin ein stabiles Umsatzwachstum prognostiziert. Zur Wettbewerbssituation ist zu sagen, dass der Markt der Gemeinschaftsverpflegung durch eine starke Konzentration gekennzeichnet ist und von international agierenden Großcaterern beherrscht wird. Die Dussmann Service Deutschland GmbH zählt dabei zu den umsatzstärksten Unternehmen im Segment Business-Catering.

Ein Standortvorteil besteht für die Dussmann Service Deutschland GmbH, da auf dem Gelände der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung keine alternativen Verpflegungsmöglichkeiten vorhanden sind und fußläufig kein Wettbewerber zu erreichen ist. (...) Die Preise für die Verpflegungsleistungen liegen im Branchendurchschnitt von Betriebskantinen. Die Möglichkeit der Zwischenverpflegung in der Cafeteria ist eine sinnvolle Ergänzung, da die Nachfrage nach Snacks und Take-away-Artikeln spürbar zunimmt. Durch die Möglichkeit der Annahme von zusätzlichen Fremdcateringaufträgen sind weitere Einnahmemöglichkeiten vorhanden. Im Betrachtungszeitraum können ab dem ersten Jahr positive Ergebnisse und ein positiver Cash flow erzielt werden. Anlaufkosten durch den Aufbau der Mittagsverpflegung und des Veranstaltungscaterings für externe Kunden können vom Unternehmen getragen werden.

Abschließend ist festzuhalten, dass aufgrund der Branchenerfahrung der Dussmann Service Deutschland GmbH, der sehr zufriedenstellenden Finanz- und Vermögenslage des Konzerns sowie der bisherigen Ergebnisse am Standort die Aussichten positiv erscheinen, dass die Arbeitsplätze für Menschen mit Schwerbehinderung langfristig gesichert werden können. Die Förderung des Vorhabens ist unseres Erachtens zu empfehlen.“ (FAF gGmbH vom 29.01.2018)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die Dussmann Service Deutschland GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 75.000 € geltend. Darin enthalten sind Kosten für ein Auslieferungsfahrzeug (21 T €), Servier- und Transportwagen (26 T €) sowie Ausstattungsgegenstände für das Veranstaltungsgeschäft (28 T €). Diese Investitionen können gem.

§§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 15.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 04.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto)	53.472	64.909	66.207	67.531	68.882
Zuschuss § 217 SGB IX	5.670	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV	16.042	19.473	19.862	20.259	20.664
Zuschüsse Gesamt	21.712	27.033	27.422	27.819	28.224

3.1.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung der Dussmann Service Deutschland GmbH am Standort Brühl. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 21.712 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2 Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH

3.2.1 Zusammenfassung

Die Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH (NAI gGmbH) wurde im Jahr 2005 im Verbund des Diakonischen Werks Mönchengladbach e.V. gegründet. Alleiniger Gesellschafter ist die Neue Arbeit Mönchengladbach GmbH, Geschäftsführer des Unternehmens ist Herr Klaus Bamberg. Die NAI gGmbH betreibt in Mönchengladbach eine Wäscherei und ein Jugendgästehaus. Das Unternehmen hat mit wachsender Etablierung am Markt vorrangig im Geschäftsfeld der Wäscherei sukzessive neue Arbeitsplätze für Menschen mit und ohne Behinderung geschaffen und beschäftigt derzeit 109 Personen, davon zählen 55 zur Zielgruppe des § 215 SGB IX. Aufgrund der erfolgreichen Akquise neuer Aufträge für die Wäscherei beabsichtigt das Unternehmen, 31 neue Arbeitsplätze zu schaffen, darunter zwölf Arbeitsplätze für Menschen der Zielgruppe. Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens beantragt die NAI gGmbH einen Investitionszuschuss von 240.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2. Die Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH

Die NAI gGmbH betreibt zum einen das in Mönchengladbach-Hardt gelegene, neu renovierte Gäste- und Tagungshaus „Wilhelm-Kliewer-Haus“ mit 138 Betten und verschiedenen Tagungsräumen. Hauptumsatzträger des Inklusionsunternehmens ist jedoch die Großwäscherei, diese erbringt für ca. 170 Krankenhäuser und Altenpflegeeinrichtungen Dienstleistungen im Bereich der Reinigung von Krankenhaus- und Bewohnerwäsche. Das Unternehmen strebt weiteres Wachstum und damit einhergehend die zunehmende Auslastung einer zweiten Schicht sowie noch freier Raumkapazitäten an. Aktuell konnten erfolgreich weitere Großkunden aus dem Gesundheits- und Pflegebereich akquiriert werden, so dass verbunden mit der Erhöhung der Stückzahlen weitere zwölf Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden können.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Bei den in der Wäscherei auszuübenden Tätigkeiten handelt es sich um einfache Arbeiten in einem hochautomatisierten Produktionsbetrieb. Es sind Tätigkeiten wie das Sortieren von Wäsche am Absortierband, die Bestückung der Kleinteil-, Kombi- und Großteilmangel, das Befüllen von Transportwagen mit gereinigten und gemangelten Wäschestücken sowie die Bestückung der Faltmaschine oder des Finishers zu verrichten. Ein einheitliches Kennzeichnungssystem zeigt die jeweiligen Arbeitsabläufe an. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeitstellen angelegt, Stundenreduzierungen können ermöglicht werden. Die Entlohnung der Beschäftigten in der Wäscherei erfolgt entsprechend der Tarifpolitischen Arbeitsgemeinschaft Textilreinigung (TATEX) zuzüglich der kirchlichen Zusatzversorgung. Die arbeitsbegleitende Betreuung wird durch den entsprechend qualifizierten Sozialdienst des Unternehmens wahrgenommen.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsantrags hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 02.02.2018 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Entwicklung der NAI gGmbH ist zu sagen, dass sich die Ertragslage als sehr zufriedenstellend darstellt. Auch die Eigenkapitalbasis verbesserte sich kontinuierlich, die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens erscheint jederzeit gesichert. Die Finanz- und Vermögenslage der NAI gGmbH, des Gesellschafters und der Schwestergesellschaft kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden kann.

Der Markt für Wäschereien bietet vor allem im Marktsegment Gesundheit und Pflege auch künftig Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Branche ist von hohen Qualitätsanforderungen und der Tendenz zum Textil-Leasing, d.h. dem Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, geprägt. Risiken entstehen durch den preisaggressiven Wettbewerb sowie die Steigerungen der Personal-, Textil- und Energiekosten der letzten Jahre.

Die Entwicklungen der vergangenen Jahre zeigen, dass sich das Inklusionsunternehmen in diesem wettbewerbsstarken Markt behaupten kann. Die NAI gGmbH zählt mit zu den in der Branche umsatzstärksten Unternehmen in Deutschland. (...)

Die betriebswirtschaftlichen Planungen sind vor dem Hintergrund der vorliegenden Ist-Daten der NAI gGmbH weitgehend nachvollziehbar. Es können ab dem ersten Jahr nach Erweiterung positive Ergebnisse und ein positiver Cashflow erzielt werden, der Re-Investitionen in neu zu beschaffende Güter ermöglicht. Ein Risiko besteht in der im Vergleich zum Vorjahr deutlichen Umsatzausweitung in der Wäscherei und den damit verbundenen organisatorischen Herausforderungen. Die NAI gGmbH hat zum jetzigen Zeitpunkt bereits drei Großaufträge im Sozial- und Gesundheitswesen für das Jahr 2018 akquiriert und ist mit einem weiteren Großkunden im Gespräch.

Aufgrund der auskömmlichen Jahresüberschüsse und dem angewachsenen Eigenkapital ist es dem Inklusionsunternehmen möglich, auch Abweichungen bei der Umsatzplanung zu kompensieren. Das Unternehmen hat in der Vergangenheit unter Beweis gestellt, dass Auftragsverluste durch Zuwächse bei Neu- und Bestandskunden ausgeglichen werden konnten. Auch ist die Kundenstruktur dadurch gekennzeichnet, dass keine gravierenden Abhängigkeiten von einzelnen Kunden bestehen.

Zu den Stärken des Inklusionsunternehmens sind vor allem die Akquisitionserfolge bei evangelischen Einrichtungen im Sozial- und Gesundheitswesen zu zählen. Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Marktes sowie der Stärken und Schwächen des Unternehmens kann festgestellt werden, dass die Aussichten positiv erscheinen, dass die NAI gGmbH auch künftig dem Wettbewerb Stand halten kann. Das Inklusionsunternehmen gehört zu den größeren Unternehmen der Branche und die Spezialisierung auf das attraktive Marktsegment Gesundheit und Pflege mit Full-Service-Angebot ist geeignet, um die Position am Markt zu behaupten und auszubauen. Die Erweiterung des Inklusionsunternehmens mit den damit verbundenen Personaleinstellungen und Investitionen bietet eine Basis auch für weitere Umsatz- und Rentabilitätssteigerungen und damit die Möglichkeit der Sicherung der vorhandenen und neuen Arbeitsplätze. Eine Förderung des Vorhabens ist unseres Erachtens zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 02.02.2018)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die NAI gGmbH für die Neuschaffung von zwölf Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe Investitionskosten von 624 T € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Waschstraße (468 T €) mit Beladeband und Entwässerungspressen (156 T €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 240.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 38 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 384 T € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	12	12	12	12	12
PK (AN-Brutto)	180.824	219.500	223.890	228.368	232.935
Zuschuss § 217 SGB IX	22.680	30.240	30.240	30.240	30.240
Zuschuss § 27 SchwbAV	54.247	65.850	67.167	68.510	69.881
Zuschüsse Gesamt	76.927	96.090	97.407	98.750	100.121

3.2.6. Beschluss

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Neue Arbeit Integrationsunternehmen gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwölf neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 240.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 76.927 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration Unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.3. Integra Solingen gGmbH

3.3.1. Zusammenfassung

Die Integra Solingen gGmbH wurde im Jahr 2003 als Tochterunternehmen der Lebenshilfe Werkstatt für Behinderte gGmbH gegründet, Geschäftsführer des Inklusionsunternehmens wie auch des Gesellschafters ist Herr Andreas Engeln. Geschäftsfelder des Unternehmens sind der gastronomische Betrieb „Haus Müngsten“, eine Schwebefähre über die Wupper sowie eine Betriebskantine und eine Schulmensa. Derzeit sind in der Integra Solingen gGmbH 19 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, darunter zwölf Personen der Zielgruppe. Einhergehend mit der Reduzierung der Zahl der Aushilfen, die an der Schwebefähre eingesetzt werden, soll ein weiterer Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden. Für das Erweiterungsvorhaben beantragt das Unternehmen gem. §§ 215 ff. SGB IX einen Investitionszuschuss von 20.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Person der Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

3.3.2. Integra Solingen gGmbH

Die Integra Solingen gGmbH wurde im Jahr 2003 im Unternehmensverbund des Lebenshilfe Solingen e.V. gegründet. Hauptgeschäftsfeld der Integra Solingen gGmbH ist die im Müngstener Brückenpark direkt an der Wupper gelegene Gastronomie „Haus Müngsten“, in unmittelbarer Nähe ist auch die seit dem Jahr 2006 von dem Unternehmen betriebene Schwebefähre angesiedelt. Die von zwei Stahlseilen getragene Fähre führt über die Wupper und verbindet für jährlich etwa 75.000 nicht motorisierte Fahrgäste die Städte Solingen und Remscheid. Die Überfahrt ist von März bis November täglich möglich, in den Wintermonaten ist die Fähre lediglich an den Wochenenden geöffnet. Zurzeit sind an der Schwebefähre zwei Beschäftigte tätig, die in den Wintermonaten im Haus Müngsten eingesetzt werden. Um in der Sommersaison einen täglichen Betrieb abzudecken, wurden bislang zusätzlich Aushilfen beschäftigt. Stattdessen soll nun ein weiterer sozialversicherungspflichtiger Arbeitsplatz für eine Person der Zielgruppe geschaffen werden.

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der neue Arbeitsplatz ist an der Schwebefähre angesiedelt. Dort ist das Kassenhäuschen zu besetzen, es sind Fahrtickets zu verkaufen und die Überfahrten zu begleiten. In den Wintermonaten sind im Haus Müngsten vorbereitende Tätigkeiten in der Küche, Arbeiten im Lager sowie Servicetätigkeiten zu erbringen. Der Arbeitsplatz ist als Vollzeitstelle angelegt, die Entlohnung erfolgt angelehnt an den Tarifvertrag für das Hotel- und Gaststättengewerbe (DeHoGa). Die arbeitsbegleitende Betreuung wird gegen Rechnungsstellung von qualifiziertem Personal des Gesellschafters sichergestellt.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Erweiterungsvorhabens

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens hat das LVR-Integrationsamt die FAF gGmbH mit der Beratung und Begutachtung der Wirtschaftlichkeit Integra Solingen gGmbH beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 13.02.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur Finanz- und Vermögenslage der Integra Solingen gGmbH ist festzustellen, dass Ende 2017 eine angemessene Eigenkapitalquote vorhanden war und im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit ebenfalls keine Bedenken bestehen.

Die Umsatzentwicklung der Integra Solingen gGmbH stagniert seit 2012 auf hohem Niveau. Die Plandaten zum Umsatz lagen ursprünglich deutlich unter den nunmehr realisierten Umsätzen, so dass im Hinblick auf den Markterfolg von einem erfolgreichen Vorhaben gesprochen werden kann. Aufgrund von Restrukturierungsmaßnahmen in 2016 konnten zudem die Defizite der Vorjahre zunächst maßgeblich reduziert werden und für 2017 wird aus heutiger Sicht erstmals ein Jahresüberschuss ausgewiesen.

Während die Schwebefähre Müngsten sowie die Kantinenbetriebe in den Vorjahren ausgeglichene bis positive Ergebnisse erzielten, führte der Hauptumsatzträger „Haus Müngsten“ zum Defizit der Vorjahre. Mittlerweile erwirtschaftet aber auch das „Haus Müngsten“ einen positiven Deckungsbeitrag, so dass ein erfolgreicher Restrukturierungsprozess konstatiert werden kann.

Die Planungsrechnungen wurden vor dem Hintergrund der Ist-Daten erstellt und weisen von Beginn an einen positiven Cashflow und ein zufriedenstellendes Betriebsergebnis aus. Insgesamt sind die Erweiterungsplanungen nachvollziehbar und es darf eine langfristige Sicherung der bestehenden und des neuen Arbeitsplatzes für schwerbehinderte Menschen erwartet werden. Vor diesem Hintergrund wird die Förderung des Erweiterungsvorhabens empfohlen.“ (FAF gGmbH vom 13.02.2018)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens macht die Integra Solingen gGmbH Investitionskosten in Höhe von 30.000 € geltend. Darin enthalten sind Investitionen für Gastraumausstattung im Haus Müngsten (23 T €) sowie ein Kaffeeautomat (7 T €). Die Integra Solingen gGmbH beantragt gem. §§ 215 ff. SGB IX einen Zuschuss in Höhe von 20.000 €, dies entspricht 67 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss von 20.000 € wird für den neu geschaffenen Arbeitsplatz eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben, die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die neu einzustellende Person der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 04.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	1	1	1	1	1
PK (AN-Brutto)	15.770	19.143	19.526	19.917	20.315
Zuschuss § 217 SGB IX	1.890	2.520	2.520	2.520	2.520
Zuschuss § 27 SchwbAV	4.731	5.743	5.858	5.975	6.095
Zuschüsse Gesamt	6.621	8.263	8.378	8.495	8.615

3.3.6. Beschluss

Der LVR-Sozialausschuss beschließt die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Integra Solingen gGmbH gem. §§ 215 ff. SGB IX. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu Investitionen für die Schaffung eines neuen Arbeitsplatzes für eine Person der Zielgruppe des § 215 SGB IX von 20.000 € sowie laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 6.621 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Integrationsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Anlage zur Vorlage Nr. 14/2533:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Integrationsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Integrationsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Integrationsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Integrationsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Integrationsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Integrationsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind bspw. Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80% der Gesamtinvestition förderfähig, 20% der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80% der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Integrationsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von 5 Jahren. Als Sicherheit kommen bspw. eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage, die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30% des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Integrationsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Integrationsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das Integrationsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, bspw. der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Integrationsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Integrationsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2%. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 werden gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.